

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Erbschwierigkeiten

«Mit Testament verfügte 1982 die Erblasserin, meine Schwiegermutter, Erbengemeinschaft meines Mannes mit seinem Zwilingsbruder. Sie bestimmte als Testamentsvollstrecker und als Vermögensverwalter eine Bank. Wir baten, Schlimmes ahnend, das Bezirksgericht um amtlichen Beistand. «Gibt es nicht!» Man riet uns zum Beizug eines Anwaltes, was sich in der Folge als «ausser Spesen – nichts gewesen» erwies. Mein Schwager «pflegte» seine Eltern, bis sie ins Heim mussten – und liess dabei alles verschwinden, sämtliches Inventar, sämtlichen Schmuck. Anwalt wie Bank können nichts machen, es fehlen die schriftlichen Beweise. Können Sie uns raten, an welche Stelle wir uns noch wenden können? Wir können und wollen einfach nicht glauben und akzeptieren, dass Betrüger nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn schon die Eltern versagten.»

Liebe Frau D., wo nichts mehr ist, kann man nichts erben. Sie und wohl auch Ihr Mann plagen sich nun seit Jahren mit dem «Erbschleicher» herum. Leider haben Sie keine Beweise für vorhandenes Vermögen. Ihr Schwager, welcher die ganze Zeit über die Eltern verköstigte, pflegte und betreute, kann gerechterweise dafür Rechnung stellen. Wenn ich in einem meiner letzten Artikel von einem «gerechten Ausgleich» geschrieben habe, so

ist dies vom moralischen Standpunkt aus sicher richtig. Das Gesetz kann aber nicht nach moralischen Grundsätzen gehandhabt werden. Nur Fakten, Beweise zählen. Sie haben keine solchen.

Was sagt eigentlich Ihr Ehemann zu der ganzen Angelegenheit? Das würde mich interessieren, denn er (nicht Sie) ist schliesslich blutsverwandt, wäre Miterbe. Haben Sie beide das Geld so nötig? Man sollte sich im Alter das Leben nicht unnötig schwer machen. Versuchen Sie anzunehmen, was nicht zu ändern ist. Machen Sie einen dicken Strich nach dem Motto: «Es ist besser, Unrecht zu leiden als Unrecht zu tun!» ■

Hier pflegen – dort erben!

«Ich bin schwer behindert und konnte deshalb meiner Schwester bei der Betreuung unserer Eltern nie etwas helfen. Sie hat sich in den vergangenen 18 Jahren total hingegeben für die beinamputierte, schwer zuckerkrankte Mutter und für den 62 Jahre alten Vater, welcher totale Arterienverkalkung hatte. Die Familie meiner Schwester musste sich stark einschränken, alles der lieben Eltern wegen. Wieviel darf meine Schwester berechnen, falls es zu einem Erbstreit käme? Die Eltern erachteten es als selbstverständlich, dass sich meine Schwester so aufopfert. Meine Brüder kümmerten sich überhaupt nie um etwas.»

Ihr Brief, liebe Frau K., ist ein Musterbeispiel dafür, wie man es nicht machen soll. Wir haben heute eine ganz andere Situation als früher, wo es keine AHV gab, wo die Kinder für betagte Eltern sorgen mussten. In der Regel wurde demjenigen Kind, welches das Elternhaus übernahm, auch die Sorge für Vater und Mutter überbunden.

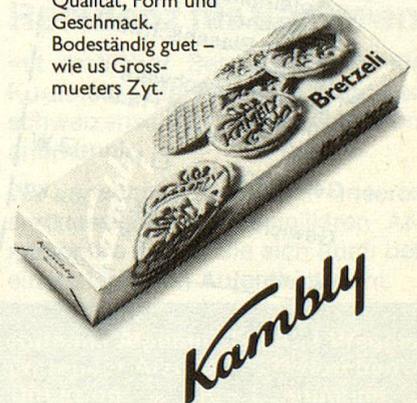
Heute dürfen wir jeden Monat unsere AHV entgegennehmen – bis zum Tode. Wahrlich, ein sicheres Einkommen, welches erst noch den Lebenskosten angepasst wird. Ich kann nur hoffen, dass Ihre Schwester die finanzielle Seite gut geregelt hat(te). Sie kann nur auf fünf Jahre zurück Nachforderungen an die Erben stellen. Setzen Sie sich zur Wehr für Ihre Schwester, damit die Erbteilung in Frieden vor sich geht und die grosse Arbeit anerkannt wird, welche Ihre Schwester und deren ganze Familie geleistet hat. Allen Leserinnen und Lesern lege ich bei dieser Gelegenheit dringend ans Herz, Kostgeldfragen zu Lebzeiten der Kostgänger für beide Teile befriedigend zu lösen. Liebe und Anerkennung kann man nämlich auch mit Geld ausdrücken! ■

Vorbeugen ist besser!

In den letzten Jahren sind Liegenschaften jährlich um einige tausend Franken gestiegen. So ist denn heute bald jedes «Hüsli» bald eine halbe Million wert. Haben betagte Eltern mehrere Kinder, stellt sich die Frage, wer nach dem Tode die Liegenschaft übernehmen soll (kann). Ist

Kambly Bretzeli. Bodeständig guet.

Bretzeli von Kambly. Ein Biscuit mit alter Tradition. Unverändert in Qualität, Form und Geschmack.
Bodeständig guet – wie us Grossmueters Zyt.



nichts vorgekehrt, nichts geschrieben, wird auf Verlangen nur eines Erben das Gebäude an den Meistbietenden verkauft und der Erlös geteilt. Senioren, welche ein Eigenheim besitzen, sollten unbedingt zu Lebzeiten (wenn der gesunde Verstand noch vorhanden ist) mit den Nachkommen besprechen, wer und zu welchen Bedingungen einmal das Haus übernehmen soll. Wohlverstanden, nicht nur mündlich soll darüber gesprochen, sondern mit Hilfe eines Notars muss alles hieb- und stichfest auf Papier gebracht werden. ■

Herr O. in A. schreibt:

«Wir haben zwei Söhne. Unser Haus ist auf Fr. 346 000.– geschätzt. Seit Jahren kommt der ältere Sohn wöchentlich vorbei, um Haushaltarbeiten zu verrichten (unentgeltlich). Meine Frau ist durch Krankheiten und Operationen fast gänzlich invalid. Unser Wunsch wäre es, wenn wir unserem ältesten Sohn heute schon etwas Schriftliches geben könnten. Zum Beispiel, dass er das Haus zum Schätzwert kaufen könnte (wenn es zum Verkauf kommt). Der zweite Sohn wäre wahrscheinlich mit unserem Vorschlag einverstanden. Wissen Sie eine bessere Lösung?»

Sie sollten nach Rücksprache mit den beiden Söhnen mit Hilfe eines Notars in einem Testament festlegen, dass Ihr ältester Sohn nach Ihrem Tode zum Schätzwert das Haus übernehmen kann. Vorsichtshalber wäre noch eine Klausel einzubauen, wonach der ältere Sohn bei einem Verkauf des Hauses innert zehn (20) Jahren den Gewinn mit dem Bruder zu teilen hat. Auf diese Weise dürften alle Teile zufrieden sein. Sie sichern den Familienfrieden damit! ■

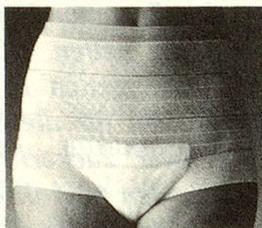
Geniessen ohne Angst, nicht rechtzeitig auf die Toilette zu kommen



Über 200 000 Frauen und Männer in der Schweiz leiden an Unstimmigkeiten der Blasenkontrolle.

Viele Leute leiden unter dem kleinen Malheur, die Blasenentleerung nicht unter Kontrolle zu haben. Sie leben mit der Angst, nicht rechtzeitig auf die Toilette zu kommen, und ziehen sich aus dem aktiven Leben zurück und vereinsamen.

Das muss nicht sein! Und weil man sich mit dem TENASYSTEM so versorgen kann, dass niemand etwas merkt, wenn das Malheur passiert, können Sie unbeschwert und sicher den Alltag geniessen, immer und überall.



TENASYSTEM-Einlagen und -Slips werden unter der normalen Unterwäsche getragen und passen sich ganz dem Körper an, als wären sie eine zweite Haut. Senden Sie uns bitte den komplett ausgefüllten Coupon zurück. Sie erhalten dann prompt und diskret Ihre Musterpackung und mehr Informationen.

Beides gratis.

Und weil es so bequem ist, können Sie bei uns Ihre TENASYSTEM-Einlagen **direkt** bestellen. Die Auslieferung erfolgt mit ganz normalem Postpaket – diskret und schnell.

Bestellung: 01/840 36 60

Beratung: 01/840 54 64

Coupon:

Senden Sie mir bitte folgende Gratis-Muster-Packung:

- Tröpfel-Inkontinenz bei Männern.
- Leichte Blasenschwäche bei Frauen.
- Leichte bis schwere Inkontinenz bei Frauen und Männern.

Geschlecht: M W

Gewicht: ca. _____ kg

Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

ZL/31

TENASYSTEM

Mölnlycke AG

Althardstrasse 195, 8105 Regensdorf

Kapital oder Rente?

Ich bin 67 Jahre alt, ledig, ohne nähere Angehörige. Da ich mehrere Jahre lang meine Eltern pflegte, haben diese keine AHV-Beiträge für mich bezahlt. Ich erhalte nur Fr. 655.– monatlich AHV. Ich besitze ein altes Bauernhaus ohne jeden Komfort, dazu Fr. 150 000.– Kapital. Da jetzt die Zinsen so niedrig sind, weiss ich nicht, ob es gescheiter wäre, eine Lebensversicherung abzuschliessen. Der Vorschlag der Versicherungsgesellschaft lautet: Einzahlung von Fr. 50 104.–. Jährliche Verzinsung zu 7,4% ergibt Fr. 3701.45 Zins solange ich lebe. Das Geld erhalte ich nicht zurück. Ich leiste mir nicht so viel. Nur hie und da eine Reise. Was soll ich tun?»

Da Sie alleinstehend sind, würde ich Ihnen die oben erwähnte Rentenversicherung (ohne Rückgewähr) empfehlen. Sie haben dadurch ein höheres, festes monatliches Einkommen und werden sich des öfters «es Freudeli» gönnen! Auf Erben brauchen Sie keine Rücksicht zu nehmen, die höhere Rente ist wichtiger! Hoffentlich werden Sie hundert Jahre alt! Haben Sie ja keinerlei Hemmungen, einige tausend Franken jährlich vom Kapital (plus Zinsen!) zu brauchen, denn es kommt die Zeit, da Sie nicht mehr soviel Freude am

Reisen haben werden. Die Einschränkungen im Alter kommen von selbst, deshalb: Geniessen Sie die Gegenwart!

«O wünsche nichts vorbei und wünsche nichts zurück! Nur ruhiges Gefühl der Gegenwart ist Glück!» (Rückert)

Sie warten schon!

«Ich habe seit Jahren meinen Vater gepflegt, für ihn den Haushalt besorgt, den Garten und auch im zweiten Haus (Anbau) für die Zimmerherren gewaschen und geputzt. Für den Postcheck habe ich eine Vollmacht, nicht aber für den Geldverkehr mit der Bank. Die Zinsen und Zimmermieten gehen dorthin. Mein Vater hat ein Testament gemacht. Nun reklamiert meine Schwester und meint, dass ich für die Wohnung des Vaters den Zins zu bezahlen habe. Was meinen Sie dazu?»

Die viele Arbeit, die Mühe und die Pflege des Vaters hat Ihnen niemand vergönnt. Und jetzt kommt noch die eigene Schwester auf den glorreichen Einfall, man könnte der Schwester, welche in der Wohnung des Vaters lebt, Zins verlangen. Dabei kostet ein Tag im Pflegeheim Fr. 109.-! Eine einfache Rechnung zeigt, dass die «Hauswarte» mit der Besorgung der Zimmer und Miete wahrhaftig die Nebenkosten der Wohnung aufwiegt. Diese kann, solange der Vater noch lebt, nicht geräumt und nicht weitervermietet werden (Wunsch des Vaters). Sie kommen für alle Nebenkosten wie Telefon, Radio, Fernsehen, Strom, Heizung selbst auf. Meiner Ansicht nach ist die jetzige Lage mit Ihnen als Verwalterin die günstigste für alle Teile. In gar keinem Fall kann man Ihnen für Ihr Zimmer zusätzlich eine Miete verlangen. Sonst rate ich

Ihnen, den Miterben eine saftige Rechnung für Ihre Arbeit zu stellen.

Es gibt nichts, das es nicht gibt!

Wieviel darf ich brauchen?

«Ich bin 80 Jahre alt und habe Fr. 85 000.- Vermögen. Wieviel kann ich an Zinsen monatlich rechnen, und wieviel darf ich brauchen? Mein Budget sieht folgendermassen aus:

Einkommen:

AHV	Fr. 1500.—
Zinsen	200.—
	<hr/>
	1700.—

Ausgaben:

Miete inkl. Heizung	582.—
Strom und PTT	136.—
Krankenkasse	118.90
2 Patenschaften	
Terre des Hommes	60.—
1 Patenschaft Pro Infirmis	30.—
1 Patenschaft Kinder- nottelefon	20.—
Krankenverein	20.—
Andere Spenden	30.—
Kindersackgeld	50.—
Lesestoff	30.—
Busabonnement	20.—
Apotheke	50.—
Coiffeuse, Pedicure	60.—
	<hr/>
Total	Fr. 1206.90

Die Fr. 493.10, die übrig bleiben, brauche ich für Kleider, kleine Anschaffungen und für die Bezahlung des Essens beim Sohn (Fr. 200.-).»
Frau H. I. in K.

Liebe Frau I., mir stechen zwei Dinge in die Augen: erstens Ihre Grosszügigkeit punkto Spenden und zweitens die ungenügende Bezahlung an den Sohn (weshalb nicht an die Schwiegertochter, denn diese hat ja für die Mittagessen die Arbeit?). Mit 80 Jahren, das gebe ich gerne zu, weiss man oft nicht mehr genau, wie sehr die Kosten in den letzten Jahren gestiegen sind. Aber auch Ihre AHV!

Sie sind jetzt 80 Jahre alt. Mitnehmen können Sie nichts. Man schaut gut zu Ihnen, deshalb mein Rat: Bezahlen Sie dem Sohn weiterhin die Fr. 6.60 fürs Essen pro Tag, geben Sie aber der Schwiegertochter monatlich einen Anerkennungsbeitrag von etwa Fr. 100.- bis Fr. 120.- für ihre Arbeit. Selbst wenn Sie etwas vom Kapital nehmen müssten, wäre dies keine Sünde.

Zur Orientierung: Steuern und Mobiliarversicherung (Haftpflicht?) werden aus der Verrechnungssteuer bezahlt. Sie können weiterhin mit mindestens Fr. 200.- bis Fr. 300.- «ab Kasse» rechnen: Hauptsache, Sie gönnen sich selbst auch etwas, nicht nur den andern. Mit dem erwähnten Geldbetrag an die Schwiegertochter zeigen Sie ihre Zuneigung und Ihre Anerkennung. Wer im Alter von Angehörigen gut umsorgt wird, hat die Pflicht, diese Umsorgung zu würdigen – mit einer angemessenen Bezahlung! Freuen Sie sich, dass Sie noch so gut «zwäg» sind!

Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin



Residenz für Senioren

mit ärztlicher Betreuung und für Kuraufenthalte vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen anerkannt.

Wir verwöhnen Sie, und in unserer erstklassigen, aber familiären Atmosphäre fühlen Sie sich auch bei einem längeren Aufenthalt wohl.

Kurhaus Alpenblick, 6353 Weggis
Leitender Arzt: Dr. A. Zurkirchen
Direktion: R. + L. Ammann
Telefon 041/93 23 93